

<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/>	Ergänzungsvorlage
<input type="checkbox"/>	Mitteilungsvorlage

öffentlich

Produkt	1.06.01.02	Gewährleistung der Tagesbetreuung von Kindern
Produktgruppe	1.06.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung
Produktbereich	1.06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
51/Ro	14.11.2013	BV/13/2232

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Rat	05.12.2013

Tagesordnungspunkt/Betreff

Erlass der 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die 3. Nachtragssatzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der als **Anlage** beigefügten Fassung.

Beratungsergebnis					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung1. Sachverhalt

Derzeit liegen dem Verwaltungsgericht Köln zwei gerichtliche Verfahren zur Entscheidung vor, die sich inhaltlich mit der Frage auseinandersetzen, zu welchem Zeitpunkt eine Veränderung des Lebensalters eine geänderte Beitragspflicht auslöst.

Die derzeitige Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sieht in § 4 (Einkommen) in Absatz 2 die Regelung vor, dass der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen sei.

Derzeit wurde diese Regelung auch in den Fällen angewandt, wo ein Kind im laufenden Monat das 3. Lebensjahr vollendete, mit der Folge, dass erst ab dem 1. des Folgemonats der geringere Elternbeitrag für ein über 3-jähriges Kind zu entrichten war.

In den dem Verwaltungsgericht Köln zur Entscheidung vorliegenden zwei Fällen wird diese Regelung als nicht ausreichend betrachtet, da sie sich nach Deutung des Gerichts ausschließlich auf veränderte Einkommen beziehe.

Um eine Rechtssicherheit dahingehend zu erhalten, schlägt die Verwaltung daher vor, eine entsprechende Ergänzung in § 3 (Ermittlung der Beitragshöhe) als Absatz 3 aufzunehmen und korrespondierend in § 4, Absatz 2 Satz 3 entfallen zu lassen.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Erreichung von Rechtssicherheit

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Anpassung der Elternbeitragssatzung

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

personelle Ressourcen für die Satzungsänderung

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Familienfreundlichkeit

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Da bereits derzeit nach dieser Regelung tatsächlich verfahren wird, ergeben sich keine wirtschaftlichen Auswirkungen.

In Vertretung

Dirk Brügge
Erster Beigeordneter

Anlage:

3. Nachtragssatzung